

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

mehrheitlich mit SPD, LINKE, GRÜNE und AfD gegen CDU und FDP

An Plen

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung
Vom 13. Januar 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/2863
**Gesetz über die Modernisierung und Bereinigung
von Justizgesetzen im Land Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2863 – wird mit folgenden Änderungen
angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 die folgende Angabe zu § 13a eingefügt:

„§ 13a Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung“

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Ausstattung der Gerichte für Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung

(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung schafft für die Gerichte ihres Geschäfts-
bereichs die Voraussetzungen dafür, dass Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertra-
gung durchführbar sind.

(2) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung schafft die Voraussetzungen dafür, dass jedes
der in Absatz 1 genannten Gerichte mit mindestens einem Gerichtssaal ausgestattet wird, in
dem mit den Prozessbeteiligten sowohl in Präsenzverhandlung wie auch im Wege der Bild-
und Tonübertragung verhandelt werden kann.“

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung stellt über ein zentrales Portal im Internet sämtliche die Justiz betreffende wichtige Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Es ist zu gewährleisten, dass das Portal barrierefrei nutzbar ist.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei berücksichtigen die Gerichte und Staatsanwaltschaften die schutzwürdigen Belange von Zeuginnen und Zeugen in besonderem Maße und prüfen in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen, ob durch die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Gefahr für sie entstehen kann.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei prüfen die Gerichte und Staatsanwaltschaften nach den geltenden besonderen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Verfahrensordnungen und der Gerichtsverfassung in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen, ob Versagungsgründe hinsichtlich der ganzen oder teilweisen Herausgabe der darin enthaltenen personenbezogenen Daten an Dritte vorliegen.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus regelmäßig zum Umfang des Einsatzes eigener IKT-Geräte durch Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung der Anforderungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes dabei. Ein erstmaliger Bericht erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2021 und sodann jährlich bis zum Jahr 2025.“

5. § 55 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgeding (Leibzucht, Altenteil, Auszug) eingetragen, so bleibt das Recht, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, unberührt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.“

6. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zahlungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Berlin sind durch die Nutzung mindestens einer gängigen, zumutbaren und hinreichend sicheren elektronischen Zahlungsmöglichkeit zu gewährleisten. Für die Nutzung des Zahlungsweges werden keine Gebühren erhoben.“

Berlin, den 13. Januar 2021

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

Holger Krestel